

Coface Country Report

Russland

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	6
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	7
3. POLITISCHE SITUATION	8
3.1 Inland	8
3.2 Russland und die EU	8
3.3 Abkommen mit Österreich	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
4.1 Gesellschaftsrecht	11
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	14
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	14
4.4 Streitbeilegung	16
4.5 Insolvenz	17
4.6 Rechte der Sicherheiten	18
4.7 Arbeitsrecht	20
4.8 Grunderwerb	20

5. DOING BUSINESS IN RUSSLAND	21
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	21
5.2 Zahlungskonditionen	22
5.3 Betreuung	22
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	23
5.5 Risikoeinschätzung	25
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	26
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	27
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	28
QUELLENVERZEICHNIS	30

Die Russische Föderation ist ein Staat im nördlichen Eurasien und flächenmäßig der größte der Erde. Sie ist Rechtsnachfolger der Sowjetunion, Atommacht und ständiges Mitglied des Weltsicherheitsrates. Nach der Stabilisierung von den verschiedenen Transformationskrisen und insbesondere wegen des Reichtums an natürlichen Ressourcen gilt die Russische Föderation als wichtige Industrienation und wurde deshalb in die G8 aufgenommen.

Staatsform	Präsidentialrepublik seit 1991
Verwaltungsapparat	1 autonomes Gebiet (avtonomnije oblasti) 2 Bundesstädte (goroda federal'nogo značeniija) 6 Regionen (kraja) 10 autonome Kreise (avtonomnije okruga) 21 autonome Republiken (respubliki) 49 Gebiete (oblasti)
Fläche	17.075.400 km ²
Einwohnerzahl	143.114.000; Dichte: 8 Einwohner/km ²
Offizielle Sprache	Russisch
Währung	Rubel (1 RUB = 100 Kopeken)
Hauptstadt	Moskau (Moskwa) 10,1 Mio. Einwohner
Sonderwirtschaftszonen	Alabuga Kazinka Dubna Sankt Petersburg Zelenograd Tomsk Krasnodar Stawropol Republik Altai Region Altaj Kaliningrad Republik Burjatien Irkutsk
Ethnische Gruppierungen	80% Russen, 4% Tartaren, 2% Ukrainer und weitere 155 Völkerschaften
Religion	50% Orthodoxe, 9% Muslime, 0,7% Katholiken, 0,7% Buddhisten, 0,4% Juden, 39,2% andere
Rohstoffe	Erdgas, Erdöl, Kohle, Torf, Bauxit, Kobalt, Kupfer, Diamanten, Gold, Eisenerz, Nickel, Zinn
Mitglied in internationalen Organisationen	OSZE, Arktischer Rat, BIZ, CITES, Europarat, HELCOM, ITTO, IWC, IWF, UNO, UNCTAD, UNIDO, Weltbank, G8

Länder-Rating

Coface Rating
C

www.cofacerating.com

Seit dem Amtsantritt des vormaligen Präsidenten Putin wurden in der russischen Föderation viele wichtige wirtschaftspolitische Reformen vorangetrieben. Beispielhaft sind der Steuerbereich (Reform u.a. der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung), ein neuer Zollkodex, die Verabschiedung des Bodenkodex sowie des Gesetzes über Kauf/Verkauf landwirtschaftlicher Flächen, der neue Arbeitskodex, die weitgehend abgeschlossene Rentenreform, die Privatisierungsnovelle, das neue Konkursrecht, das Einlagensicherungsgesetz, eine weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Öffnung des russischen Versicherungsmarktes.

Dennoch sind weitere Strukturreformen notwendig. Insbesondere gilt es die russische Produktions- und Exportstruktur auf eine breitere Basis zu stellen, um die Abhängigkeit von den Entwicklungen auf den internationalen Rohstoffmärkten zu verringern.

Kritische Beobachter sprechen darüber hinaus von Tendenzen hin zu einem „bürokratischen Kapitalismus“, oder „staatlichem Monopolkapitalismus“. Hintergrund dafür ist vor allem, dass in der russischen Wirtschaftspolitik Kräfte Einfluss gewinnen, die verstärkte Eingriffe des Staates in die Wirtschaft befürworten. Diese Entwicklung ist insbesondere in strategisch wichtigen Wirtschaftssektoren, vor allem in der Energiewirtschaft, spürbar.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Nicht zuletzt aufgrund der genannten Stabilisierungsbemühungen verzeichnet Russland seit Jahren ein anhaltend hohes Wirtschaftswachstum. Die ungebrochene Wachstumsdynamik der russischen Wirtschaft konnte auch 2008 fortgesetzt werden und erreichte ein Ergebnis von realen 5,6% Wachstum im Jahresvergleich. Das Wachstum 2008 stützte sich auf anhaltend hohe Zuwächse bei der Binnennachfrage (+11,5%) sowie kontinuierlich hohe Investitionstätigkeit (+10,3% Bruttoanlageninvestitionen). Gegen Ende des Jahres sind die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise aber auch auf die russische Wirtschaft durchgeschlagen, die insbesondere durch den Einbruch der Rohstoffpreise und die dramatische Trendwende bei den weltweiten Kapitalflüssen in Mitleidenschaft gezogen wird. Für 2009 wird daher ein Rückgang der Wirtschaft um rund 3% erwartet. Gleichzeitig steht der Rubel weiterhin unter Abwertungsdruck.

2.2 Wirtschaftspolitik

Aufgrund der hohen Einnahmen aus den Ein- und Ausfuhrzöllen und der Mineralölsteuer wird seit Jahren ein Überschuss des konsolidierten Budgets erwirtschaftet, welcher 2007 rund 6% des BIP ausmachte und 2008 sogar die 8%-Marke erreichte. Das Exportwachstum erreichte mit plus 35,3% ein Rekordergebnis und auch das Importwachstum legte um 39,6% zu.

Auch 2008 setzte sich der Trend zu massiven Steigerungen der Realeinkommen und Löhne fort und ließ die Personalkosten zu einem spürbaren Kostenfaktor für russische Unternehmen werden. Laut Wirtschaftsministerium wachsen die Löhne um 66% schneller als die Arbeitsproduktivität.

Der durchschnittliche Monatslohn hat sich seit dem Jahr 2000 mehr als verdreifacht und diese Entwicklung schlägt sich wiederum direkt proportional in der Umsatzstatistik pro Kopf im Einzelhandel zu Buche. Die dynamische Inlandsmarktentwicklung begünstigt darüber hinaus ausländische Investitionszuflüsse, die im Jahr 2008 ein Gesamtvolumen von rund 40 Mrd. EUR erreichten. Das russische Wirtschaftsministerium rechnet für 2009 mit einem Anstieg auf 41–46 Mrd. EUR und für 2010 mit 44–49 Mrd. EUR.

Zur Bewältigung der mittlerweile auf die Realwirtschaft durchgeschlagenen weltweiten Finanzkrise sieht die russische Regierung Maßnahmen zur Stützung der russischen Währung, des Finanzsektors und einzelner Großunternehmen mit strategischer Bedeutung vor. Ferner wurden deutliche Steigerungen der Sozialausgaben und steuerliche Entlastungen für russische Unternehmen beschlossen, die größtenteils Anfang 2009 in Kraft getreten sind.

Größere Probleme bereiten die oft zögerliche oder mangelhafte Implementierung der verabschiedeten Reformgesetze, eine zum Teil überbordende Bürokratie sowie noch bestehende Defizite bei der Rechtssicherheit. Mit einer Inflationsrate von 14,1% im Jahresvergleich konnte auch 2008 das gesetzte Ziel von 8%, wie in den vergangenen Jahren, nicht erreicht werden.

Der aus russischen Öleinnahmen zusammengesetzte Stabilisierungsfonds ist im Rahmen einer Umstrukturierung durch einen Öl- und Gasfonds ersetzt worden, welcher per 1.2.2008 in einen Reservefonds (84 Mrd. EUR) und den Fonds für Nationalen Wohlstand (21 Mrd. EUR) geteilt wurde. In Zukunft sollen sämtliche Steuereinkünfte aus der russischen Energiewirtschaft in neuen Öl- und Gasfonds gespeichert werden und bei Bedarf zur Konsolidierung eines allfälligen Budgetdefizits herangezogen werden.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Die Russische Föderation verfügt über rund 13 Sonderwirtschaftszonen die bisher auch finanziell gefördert worden sind. Die Sonderwirtschaftszone (SWZ) wird definiert als „ein von der Regierung der Russischen Föderation bestimmter Teil des Territoriums der Russischen Föderation, in dem Sonderregelungen zur unternehmerischen Tätigkeit Gültigkeit haben“. Eine SWZ kann entsprechend einer von drei vorgesehenen Ausrichtungen gegründet werden:

- Betriebs- und Produktionswirtschaftszone
- Sonderwirtschaftszone für die Einführung innovativer Technik
- Sonderwirtschaftszone für Touristik und Erholung

Daneben verfügen die Regionen Kaliningrad und Magadan seit Jahren über den Status von Sonderwirtschaftszonen mit Zollfreiheit.

2.4 Handelspartner

Die Russische Föderation ist unter den GUS-Staaten der wichtigste Markt für österreichische Unternehmen und ein bedeutender Zukunftsmarkt.

Österreich exportiert vorwiegend pharmazeutische Erzeugnisse, Maschinen, Papier und Pappe sowie Lebensmittel nach Russland. Die russischen Importe nach Österreich sind mit einem über 80%igen Anteil an Energieträgern (Erdgas und Erdöl) in ihrer Struktur weitgehend konstant geblieben. Im Jahr 2008 belief sich das österreichische Exportvolumen nach Russland auf 3,0 Mrd. EUR (+15,0%), die russischen Importe nach Österreich erreichten im selben Zeitraum einen Umfang von 2,5 Mrd. EUR (+36,3%).

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung in Russland.

Kennzahlen	2004	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	7,2	6,4	7,3	8,1	5,6	-3,0
Inflation (%)	11,0	12,7	9,7	9,0	14,0	10,0
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	4,3	7,5	7,4	5,4	4,0	-5,0
Ausfuhren (Mrd. USD)	183,2	243,8	303,6	354,4	479,5	308,0
Einfuhren (Mrd. USD)	97,4	125,0	164,0	223,5	312,1	269,5
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	85,8	118,4	139,3	130,9	167,4	38,5
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	56,8	83,5	94,4	74,5	67,4	-63,6
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	9,6	10,9	9,5	5,8	3,9	-5,0
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	34,4	30,6	28,6	34,2	27,8	33,5
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	21,9	22,5	18,2	11,9	10,2	14,7
Währungsreserven (in Monatsimporten)	9,2	10,8	13,3	14,9	9,8	5,7

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Angesichts der derzeit stark schwankenden Wechselkurse ist ein währungspolitischer Ausblick in den Country Reports 2009 nicht möglich. Diese Übersicht sollte 2010 wieder zur Verfügung stehen.

Das Staatsoberhaupt ist der Präsident Russlands, der vom Volk für jeweils vier Jahre direkt gewählt wird. Die Legislative wird durch die Föderationsversammlung ausgeübt, die aus zwei Kammern besteht, dem Föderationsrat als dem Vertreter der Föderationssubjekte und der Staatsduma, die aus gewählten Abgeordneten besteht. Die exekutive Gewalt liegt bei der Regierung der Russischen Föderation, deren Ministerien aber teilweise dem Präsidenten direkt unterstellt sind. Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten vorgeschlagen und muss von der Duma bestätigt werden.

3.1 Inland

- Präsident: Dmitri Medwedew
- Ministerpräsident: Wladimir Putin
- Regierungsform: Präsidentialrepublik

Nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten als russischer Präsident wurde Wladimir Putin am 8.5.2008 durch die Staatsduma, auf Vorschlag des am Vortag eingesetzten Präsidenten, mit 87,1% der Stimmen zum neuen Ministerpräsident gewählt. Sein Nachfolger als Präsident wurde sein Freund und ehemaliger Gazprom-Chef Dmitri Medwedew. Dessen Macht stützt sich auf die im russischen Parlament mit Zweidrittelmehrheit vertretene Partei „Einiges Russland“, der er selbst nicht angehört. Das Amt des Ministerpräsidenten war von Putin zuvor selbst aufgewertet worden. Beispielsweise übt er nun die Kontrolle über die Gouverneure aus.

Das Ziel Putins, eine pluralistische Demokratie nach westlichem Muster zu etablieren, wird von vielen Beobachtern jedoch zunehmend in Frage gestellt. Vielmehr wird von einer „gelenkten Demokratie“ unter Führung Wladimir Putins gesprochen, da er sowohl die Macht der Gouverneure, als auch den Einfluss der Oligarchen sowie die Pressefreiheit durch staatliche Eingriffe beschnitten hat.

3.2 Russland und die EU

Russland bekennt sich seit 2001 zu einer Öffnung nach Westen. Damit wird das Ziel verfolgt, durch eine enge politische und wirtschaftliche Kooperation mit den USA und Europa, Russland umfassend zu modernisieren, zu stärken und seinen internationalen Einfluss zu mehren. Damit eng verknüpft ist auch die Umsetzung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen Russlands. So wurde Russland 2002 von der Europäischen Kommission formell als Marktwirtschaft anerkannt. Zwei Jahre später konnten wichtige Fragen hinsichtlich Zöllen und Marktliberalisierung geklärt werden, sodass aus Sicht der EU einer Aufnahme Russlands in die WTO nichts mehr im Wege stand. Bereits heute hat die EU Russland in ihr allgemeines Präferenzsystem aufgenommen. Mittlerweile ist Russland der drittgrößte Handelspartner der EU. Im Jahr 2007 exportierte die Russische Föderation Güter im Wert von 143,5 Mrd. EUR in die Union, davon entfielen 66% auf Energieträger. Es importierte Güter im Wert von 89 Mrd. EUR.

Grundlage der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Russland ist das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1994, welches 1997 in Kraft getreten ist und vorläufig bis Ende 2007 Gültigkeit hatte. Einigen sich beide Parteien, kann das Abkommen jährlich um ein Jahr verlängert werden. Die Verhandlungen um ein Folgeabkommen wurden 2008 neuerlich begonnen, konnten aber aufgrund poli-

tischer Differenzen, insbesondere in Hinblick auf den russisch-georgischen Konflikt 2008, bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Inhaltlich sieht es Kooperationsfelder in Wirtschaft und Handel, Technologie und Wissenschaft, im Energie-, Transport- und Umweltsektor, in der Weltraumfahrt und im Bereich Justiz und Inneres vor. Auf Grundlage einer den Prinzipien der Demokratie und des Menschenrechtsschutzes verpflichteten Partnerschaft soll der Dialog die politische Beziehung zwischen der Union und Russland intensivieren und eine Annäherung der Standpunkte zu internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse ermöglicht werden. Dadurch sollen Sicherheit und Stabilität erhöht werden.

Im Mai 2003 wurde die Schaffung gemeinsamer „Räume“ beschlossen (ein gemeinsamer Wirtschaftsraum, ein gemeinsamer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ein Raum der Zusammenarbeit im Bereich der äußeren Sicherheit und ein Forschungs- und Bildungsraum). Die entsprechenden Verhandlungen konnten, nach den Divergenzen zwischen der EU und Russland hinsichtlich der Wahl in der Ukraine, erst am 10.5.2005 erfolgreich abgeschlossen werden. Von der Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums versprechen sich beide Seiten Vereinfachungen für Handel und Investitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur für Verkehr, Telekommunikation und Energie. Gleichzeitig gehört auch Russland zur Zielgruppe der EU in ihrem Bemühen, eine eigene Nachbarschaftspolitik zu gestalten. Abhängig von der Eignung und Fähigkeit des entsprechenden Landes bringt die Union unterschiedlichste Wirtschafts- und Strukturinstrumente zur Anwendung. Die entsprechenden Aktionspläne werden gerade entworfen. Mit dem ersten Abkommen kann in den nächsten drei bis fünf Jahren gerechnet werden. Besonderen Stellenwert in den euro-russischen Beziehungen genießt die Enklave Kaliningrad, welche seit dem EU-Beitritt von Polen und Litauen von EU-Territorium umgeben ist. 2002 wurde zwischen Russland und der EU ein eigenes Kooperationsabkommen abgeschlossen, das die besondere Förderung des Gebietes vorsieht. Ferner liegt ein „Dokument über den vereinfachten Transit“ vom Juli 2003 vor, womit die Grenzüberschreitung für russische Bürger erleichtert werden soll.

Investitionsprojekte von EU-Bürgern in Russland, die ein Investitionsvolumen zwischen 4 Mio. EUR und 15 Mio. EUR erreichen, können über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mitfinanziert werden. Das bisherige Förderprogramm TACIS wird im Rahmen der neuen finanziellen Vorschau 2007-2013 durch mehrere Finanzierungsinstrumente ersetzt. Sehr wichtig ist das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument. Damit dieses Instrumentarium auch auf Russland angewandt werden kann, muss die Föderation die allgemeinen Bedingungen für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Kommission akzeptieren und ein allgemeines Rahmenabkommen über diese Zusammenarbeit unterzeichnen.

3.3 Abkommen mit Österreich

Zwischen Österreich und der Russischen Föderation bestehen eine Reihe bilateraler Abkommen:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Unterzeichnet: 8.11.1993, in Kraft seit: 1.10.1995 (BGBl. Nr. 567/95)
- Doppelbesteuerungsabkommen, Unterzeichnet: 13.4.2000, in Kraft seit 30.12.2002, seit 1.1.2003 anzuwenden

- Investitionsschutzabkommen: IVSA mit der UdSSR aus 1990 (in Kraft seit 1.9.1991) wird durch Notenwechsel weiter angewendet. Abschluss eines IVSA mit der Russischen Föderation wird von Österreich angestrebt
- Abkommen zwischen der Russischen Föderation und der Republik Österreich über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 58/1999)

Allgemein haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Russland zunehmend verbessert. Wichtige neue Gesetze, wie das Devisen-, Steuer-, Arbeits- und Bodenrecht sind in Kraft getreten. Schwierigkeiten gibt es bei der Umsetzung und der praktischen Anwendungen der jeweiligen Rechtsnormen.

4.1 Gesellschaftsrecht

Die wesentlichen Bereiche des russischen Gesellschaftsrechts werden im Zentralen Gesetzbuch geregelt. Für die AG und die GmbH existieren eigene Sondergesetze. Für ausländische Investoren sind insbesondere die Kapitalgesellschaften relevant. Zwar kennt das Zentrale Gesetzbuch auch die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, beide gelten im russischen Recht aber als juristische Personen und haben im russischen Wirtschaftsleben praktisch kaum Relevanz erreicht. Mit 21.3.2005 wurden einige Genehmigungs- und Meldepflichten im Antimonopolrecht signifikant gelockert. Dadurch sollen Gesellschaftsgründungen und der Unternehmenserwerb zunehmend erleichtert werden. Seit 1.1.2008 ist Teil IV des Zentralen Gesetzbuches verbindlich, der Regelungen zur Benennung von Körperschaften enthält. Ende Dezember 2008 wurden vom russischen Parlament Änderungen des russischen GmbH-Rechts beschlossen, welche mit 1.7.2009 in Kraft traten.

Rechtsform	Russische Bezeichnung
Offene Aktiengesellschaft (AG) Geschlossene Aktiengesellschaft	Otkrytoje akzionernoje obschtschestwo (OAO), Zakrytoe akcionerhoe obschtschestvo (ZAO)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Obschtschestvo s ogranitschennoj otvetstvennostju (OOO)
Kommanditgesellschaft (KG)	Tovarishchestvo
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kompaniya s ogranitschennoj imushchestvennoj otvetstvennostju
Einzelunternehmen (EU)	Edinolichnoye Vladenie
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Docherniya kompaniya, predstavitelstvo

Offene Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (offen oder geschlossen) ist die beliebteste Gesellschaftsform in Russland. Das Grundkapital der AG ist in Rubel festzusetzen. Das Mindestkapital ergibt sich aus dem Wert, den man erreicht, wenn man zum Zeitpunkt der Registrierung den gesetzlich festgelegten Basislohn mit 1.000 multipliziert und entspricht einem Gesamtbetrag von 100.000,- RUB (ca. 2.297,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009). Bei der Eintragung in das Firmenbuch müssen bereits mindestens 50% eingezahlt sein. Der einzige Gründer darf keine andere Ein-Personen-Gesellschaft sein. Die Zahl der Aktionäre ist unbeschränkt. Obwohl ein Gründungsvertrag möglich ist, gilt nur die Satzung als Gründungsdokument. Die AG gilt erst nach der Registrierung als formal gegründet.

Die Organstruktur der AG ist im Vergleich zur GmbH komplizierter aufgebaut. Zwingend einzurichten sind eine Hauptversammlung, ein Exekutivorgan und eine Revisionskommission. Sobald die AG mehr als 50 Aktionäre zählt, ist zudem ein Aufsichtsrat und ab 100 stimmberechtigten Aktionären, eine Zählkommission zu bestellen. Offene Aktiengesellschaften müssen darüber hinaus einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

Geschlossene Aktiengesellschaft

Die geschlossene Aktiengesellschaft unterscheidet sich von der offenen Aktiengesellschaft dadurch, dass sie ihre Aktien nicht einem unbestimmten Personenkreis öffentlich anbietet, sondern alle Aktien von den Gründern oder einem sonstigen geschlossenen Personenkreis übernommen werden müssen. Insgesamt darf die Zahl der genannten Aktionäre 50 Köpfe nicht übersteigen, andernfalls muss die Gesellschaft in eine kapitalmarktfähige offene Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Das Grundkapital muss mindestens 10.000,- RUB (ca. 230,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009) betragen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Durch die am 1.7.2009 in Kraft tretenden Änderungen zum GmbH-Recht, wird dieses grundlegend reformiert und entsprechender Kritik am bisherigen Recht Rechnung getragen. Die GmbH gilt im russischen Recht als eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Anteile aufgeteilt ist und deren Gesellschafter nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der GmbH haften.

Das Mindestkapital ergibt sich aus dem 100fachen Wert des zum Zeitpunkt der Registrierung festgelegten Basislohns und entspricht derzeit 10.000,- RUB (ca. 230,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009). Es kann sowohl aus Bar- als auch Sacheinlagen bestehen. GmbHs eignen sich als 100%ige Tochterunternehmen oder als Geschlossene Aktiengesellschaften, wobei letztere weiter verbreitet sind. Auch bei der GmbH ist die Gründung als Ein-Personen-Gesellschaft zulässig. Einziger Gesellschafter einer GmbH darf aber nicht eine Kapitalgesellschaft, die ihrerseits eine Ein-Personen-Gesellschaft ist, sein. Die Anzahl der Gesellschafter darf insgesamt 50 nicht überschreiten. Die formale Gründung der GmbH erfolgt erst nach erfolgreicher Registrierung, im staatlichen Register russischer juristischer Personen durch die Steuerbehörden. Dabei muss bereits die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt sein.

Die Organstruktur der GmbH ist weniger komplex gestaltet als jene der AG. Einzig eine Gesellschafterversammlung und das Exekutivorgan sind zwingend vorgesehen. Sobald eine Gesellschaft mehr als 15 Gesellschafter hat, ist zusätzlich eine Revisionskommission einzurichten.

Durch die Novellierung des GmbH-Rechts ist nunmehr die Notariatsform für Rechtsgeschäfte über die Veräußerung und Verpfändung von Anteilen an einer russischen GmbH zwingend vorgeschrieben. Erlaubt sind nun auch Gesellschaftervereinbarungen („Shareholders“ Agreements“). Ferner wird festgelegt, dass die Satzung das alleinige Gründungsdokument einer GmbH ist (zuvor: Satzung und Gründungsvertrag). Auch das Austrittsrecht ist neu geregelt worden, so ist beispielsweise der Austritt eines alleinigen Gesellschafters aus einer Ein-Mann-GmbH und auch der gemeinsame Austritt aller Gesellschafter auf einmal, für unzulässig erklärt worden.

Bestehende russische GmbHs haben ihre Satzungen bis zum 1.1.2010 in Hinblick auf die Gesetzesänderungen anzupassen.

Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung

Bei der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung handelt es sich zwar formal um eine GmbH, die Haftung der Gesellschafter ist jedoch weit über ihre Einlage hinaus erhöht. Damit wird der Zweck verfolgt, die Gesellschafter stärker an die Gesellschaft zu binden. Rechtlich sind die allgemeinen Bestimmungen für die GmbHs im Zentralen Gesetzbuch, sinngemäß auch auf die Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung, anzuwenden. Das GmbH Gesetz selbst ist auf diese Gesellschaftsform nicht anwendbar. Die praktische Relevanz dieser Gesellschaft ist als gering einzustufen.

Kommanditgesellschaft

Eine Person darf jeweils nur in einer Kommanditgesellschaft Komplementär sein. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muss entweder die Namen aller Komplementäre und das Wort „Kommanditgesellschaft“ oder den Namen mindestens eines Komplementärs mit dem Zusatz „und Kompanie“ und das Wort „Kommanditgesellschaft“ enthalten. Eine Kommanditgesellschaft entsteht aus dem Gesellschaftsvertrag und stützt ihre Tätigkeit auf diesen. Der Gesellschaftsvertrag wird von allen Komplementären unterzeichnet. Die Registrierung hat bei den Behörden für Steuern und Abgaben zu erfolgen.

Offene Handelsgesellschaft

Eine Person darf jeweils nur in einer offenen Handelsgesellschaft Gesellschafter sein. Jeder der (mindestens zwei) Partner haftet solidarisch, persönlich und unbeschränkt mit den übrigen Partnern für alle Schulden der Gesellschaft. Ein Stammkapital kann gebildet werden, wird aber nicht zwingend gefordert. Durch die Rechtsqualität als juristische Person wird die Gesellschaft auch Eigentümer des Stammkapitals.

Eine offene Handelsgesellschaft wird errichtet und auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet wird, tätig. Die Registrierung ist bei den örtlichen Behörden für Steuern und Abgaben, am Sitz des zu registrierenden Unternehmens, zu tätigen.

Einzelunternehmen

Diese Gesellschaftsform wird in Russland kaum verwendet.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Viele ausländische Unternehmen bedienen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Russischen Föderation, der Geschäftsform einer eigenen Repräsentanz. Diese darf wirtschaftlich nicht tätig werden, bietet aber eine attraktive Plattform um Kontakte zu knüpfen, Marktforschung zu betreiben, Marketingtätigkeiten zu entfalten oder Verträge vorzubereiten, etc. In der Russischen Föderation stellt die Repräsentanz eine übliche und im Geschäftsleben sehr akzeptierte Form des geschäftlichen Auftritts dar. Nach Gründung einer russischen Tochterfirma wird sie sogar gerne, vor allem aus steuerlichen Gründen, weitergeführt.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Nach den russischen Buchführungsrichtlinien ist für den Jahresabschluss eine zwingende Form (Formulare samt Anhängen) vorgeschrieben. Dennoch ist diese, trotz ihres Umfangs, wenig aussagekräftig. Alle prüfpflichtigen Gesellschaften müssen den Prüfungsbericht gemeinsam mit der Jahressteuererklärung bei den zuständigen Finanzbehörden einreichen. Zwar können die Bücher auch nach anderen Bilanzierungsstandards (z.B. IAS) geführt werden, diese gelten dann aber nur im internen Gebrauch der jeweiligen Firma. Die russischen Bestimmungen sind zwingend einzuhalten. Im Unterschied zu den internationalen Rechnungslegungsprinzipien muss das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entsprechen. Abweichend geregelt ist weiterhin die Bilanzierung von Rückstellungen sowie die Bewertung von Anlagevermögen, Vorräten und Forderungen. Hier kann bald mit einer Neuregelung gerechnet werden.

Seit 2002 gelten neue steuerliche Abschreibungsregeln. In diesem Zusammenhang wurden teilweise noch aus der Sowjetzeit stammende Regelungen abgelöst, welche nur sehr geringe Abschreibungen vorsahen. Unter den neuen Bestimmungen muss der Steuerzahler seine Anlagen, je nach Typ und Nutzen der Anlage, in zehn verschiedene Gruppen einstufen.

In Abhängigkeit von der Zuordnung zu der jeweiligen Gruppe sind für die Anlagen unterschiedliche Abschreibungssätze geltend zu machen. Steuerzahler haben die Möglichkeit, entweder linear oder degressiv abzuschreiben, wobei für bestimmte Anlagen mit langer Nutzungsdauer (mehr als 20 Jahre) die lineare Abschreibungsmethode obligatorisch ist. Dies gilt insbesondere für Gebäude sowie Ausrüstungs- und Bauanlagen. Die genauen Abschreibungssätze sind in einer gesonderten Regierungsverordnung festgesetzt, welche die Grundlage für die Einteilung in die einzelnen Gruppen regelt. Die neuen Abschreibungssätze werden der tatsächlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter besser gerecht. Für die Wertberichtigung von Forderungen bestehen explizite Vorschriften.

- Forderungen, die zwischen 45 und 90 Tagen fällig sind, können zu 50% wertberichtigt werden
- Forderungen, die mehr als 90 Tage fällig sind, können in voller Höhe wertberichtigt werden

Der Zeitraum für den steuerlichen Verlustvortrag beträgt zehn Jahre. Ein Verlustrücktrag ist nicht zulässig. Es können nur 30% des Jahresgewinnes mit den Verlusten vergangener Jahre ausgeglichen werden. Ungenutzte Verluste können innerhalb der zehnjährigen Frist vorgetragen werden.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Mit 1.1.2004 ist die russische Steuerreform in Kraft getreten. Mehrere Steuern, darunter die Verkaufssteuer und alle Steuern die nicht im Steuerkodex Art. 13-15 aufgelistet sind, wurden aufgehoben. Demgegenüber wurden die Grundsteuer und die Verbrauchssteuer erhöht.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuer unterliegen in Russland alle Firmen einschließlich Personengesellschaften, sofern sie nach russischem Recht gegründet wurden und mit ihrem gesamten Einkommen in Russland besteuert werden. Ausländische Unternehmen unterliegen der russischen Einkommenssteuer, wenn die

Gewinne aus einer dauerhaften Betriebsstätte in Russland stammen oder in Zusammenhang mit unternehmerischen Aktivitäten innerhalb des russischen Staatsgebiets stehen.

Mit Wirkung vom 1.1.2009 wurde der allgemeine Gewinnsteuersatz von 24% auf 20% gesenkt. Wie bisher enthält er föderale und regionale Steuern. Die Senkung erfolgte ausschließlich auf Kosten des föderalen Haushalts, der nunmehr 2,5% ausmachen wird, während 17,5% den Haushalten der Föderationssubjekte gutgeschrieben werden. Die Körperschaftssteuer ist in ihrer Struktur der österreichischen und deutschen Körperschaftssteuer sehr ähnlich und basiert auf dem zweiten Teil des Steuergesetzbuchs. Auf Einkünfte ausländischer Gesellschaften, die nicht mit der Betriebsstätte verbunden sind, fällt ein Steuersatz in der Höhe von 10% bis 20% an.

Seit 1.1.2003 gelten spezifische Regelungen für Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern. Ihnen steht es frei, ihre Besteuerung auf eine Einheitssteuer umzustellen. Bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 11 Mio. RUB (ca. 252.679,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009) in den ersten neun Monaten des Jahres der Antragstellung, kann zwischen einem Steuersatz von 15% auf den Gewinn oder 6% auf das Einkommen gewählt werden.

Einkommenssteuer

Seit 1.1.2004 gilt ein einheitlicher Einkommenssteuersatz von 13% auf das in- und ausländische Einkommen von in Russland permanent ansässigen unselbständigen oder selbständigen Arbeitnehmern. Permanent in Russland ansässig ist, wer sich im Berechnungszeitraum (Steuerjahr) mehr als 183 Tagen im Inland aufhält. Nicht in Russland ansässige Arbeitnehmer unterliegen einem Steuersatz von 30% (ebenso wie Dividenden). Bei unselbständigen Arbeitnehmern ist die Steuer monatlich vom Arbeitgeber abzuführen. Selbständige sind mindestens drei Mal jährlich zu entsprechenden Vorauszahlungen verpflichtet.

Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz ist am 1.1.2004 auf 18% festgesetzt worden. Für einzelne Waren wird von der Regierung ein niedrigerer Steuersatz von 10% festgelegt. Steuerbefreiungen gibt es unter anderem für Güter und Leistungen im Rahmen von Production Sharing Agreements (PSAs) im Bereich der Rohstoffförderung, für öffentlichen Transport, lebenswichtige Medikamente oder bestimmte Versicherungs- und Bankleistungen. Seit 1.1.2004 entfällt die Verkaufssteuer. Bereits seit längerem wird auf Regierungsebene eine Senkung der Mehrwertsteuer auf 12% diskutiert. Sofern sich dieser Vorschlag gegen Stimmen aus dem Steuerministerium durchsetzt, kann mit einer entsprechenden Steuersenkung ab 1.1.2010 gerechnet werden.

Verbrauchssteuer

Der Verbrauchsteuer unterliegen Äthylalkohol ausgenommen Cognac, Getränke, Bier, Tabakwaren, Autos mit über 150 PS und Benzin. Die Berechnung der Verbrauchsteuer erfolgt entweder als Prozentsatz vom Wert der produzierten Güter oder auf mengenmäßiger Basis.

Grunderwerbssteuer

Die notarielle Beglaubigung einer Eigentumsübertragung bei Liegenschaften wird mit 1,5% des

Kaufpreises veranschlagt. Bei Eigentumsübertragung zwischen Familienmitgliedern ist der Prozentsatz geringer. Die notarielle Beglaubigung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Aufgrund noch bestehender rechtlicher Besonderheiten im russischen Immobilienrecht, kann das Eigentum an einem Grundstück und an dem auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude auseinanderfallen.

Lokale Abgaben

Neben den föderalen Steuern werden zugunsten der Föderationssubjekte regionale und zugunsten der Kommunen lokale Steuern erhoben.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

In bestimmten Regionen kann der regionale Anteil der Körperschaftssteuer um bis zu 4% gekürzt werden. In den freien Wirtschaftszonen wird eine Vielzahl an Steuererleichterungen angeboten. In den neuen Industrie-Sonderwirtschaftszonen kann bei einer Mindestinvestition von 10 Mio. EUR eine Grund- und Vermögenssteuerbefreiung für fünf Jahre beantragt werden. Die Technologie-Sonderwirtschaftszonen bieten eine Reduktion der Sozialsteuer auf 14%, beschleunigte Abschreibungsmöglichkeiten sowie weitere Steuer- und Zollvergünstigungen an.

Zölle und Handelsschranken

Der Zolltarif entspricht in Grundzügen den Normen des Harmonisierten Systems der Europäischen Union. In Hinblick auf den WTO-Beitritt sind noch weitere Harmonisierungen der Zölle notwendig. Zwischen den GUS-Staaten gilt ein Freihandelsabkommen.

4.4 Streitbeilegung

Das russische Gerichtssystem setzt sich aus dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation, den ordentlichen Gerichten, den staatlichen Arbitragegerichten und den Militärgerichten zusammen. Im Zuge der Gerichtsreform ist insbesondere die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geplant.

Gemäß Artikel 46 der russischen Verfassung und Artikel 210 Ziff. 2 der russischen Arbitrageprozessordnung aus 1995 sind bei der gerichtlichen Durchsetzung behaupteter Rechte ausländische Personen ihren russischen Partnern gleichgestellt.

Gerichtsorganisation

Zivilrechtliche Streitigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte und der Arbitragegerichte. Während erstere auf Streitigkeiten zwischen Privatpersonen beschränkt sind und hauptsächlich verbraucherschutz-, urheber-, arbeits-, familien- und erbrechtliche Angelegenheiten behandeln, fallen Verfahren mit Beteiligung von juristischen Personen und Kaufleuten in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Arbitragegerichte. Dabei kommen die ordentlichen Gerichte nur in Fragen der Anerkennung ausländischer Zivilgerichtsurteile und Schiedssprüche oder der Anfechtung inländischer Schiedssprüche zur Anwendung.

Schiedsgerichtsbarkeit

Obwohl die Zahl der Schiedsgerichte in der Russischen Föderation stetig wächst, wird in Außenhandelsstreitigkeiten am Häufigsten das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (Mezhdunarodnyj Kommertscheskij Arbitrazhnyj Sud, kurz: MKAS) angerufen. Sowohl die Tätigkeit des MKAS als auch die der Seeschiedskommission, die ebenfalls bei derselben Industrie- und Handelskammer angesiedelt ist, werden durch das Gesetz „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7.7.1993 geregelt.

Die Russische Föderation ist Teilnehmerstaat des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958. Russland hat sich daher verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates gefällten Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte „Ernennende Stelle“ („Appointing Authority“) vor, die u.a. bei Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich sind bei vorliegender Parteienvereinbarung bereit, als „Ernennende Stelle“ zu fungieren.

4.5 Insolvenzrecht

Obwohl das russische Insolvenzrecht dem Wortlaut nach durchaus westlichen Standards entspricht (insbesondere seit der Konkursrechtsnovelle aus dem Jahr 2002) sind in der praktischen Umsetzung noch zahlreiche Schwächen zu beheben. Dem Gesetz „Über die Insolvenz/den Bankrott“ vom 2.11.2002 ging bereits das Gesetz „Über die Insolvenz von Unternehmen“ von 1992 und das Gesetz „Über die Insolvenz/den Bankrott“ von 1998 voraus. Weitere für das Konkursverfahren relevante Normen ergeben sich aus dem Wirtschaftsprozessbuch von 2002 und dem Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997.

Zuständig für das Insolvenzverfahren ist das Arbitragegericht am Sitz des Schuldners, welches in der Besetzung eines Dreier-Senats entscheidet. Konkursfähig sind alle juristischen Personen mit Ausnahme von Staatsunternehmen, religiösen Organisationen, politischen Parteien sowie den Betreibern von Atomkraftwerken und dem Staat. Das Verfahren wird auf Antrag einzelner oder mehrerer Gläubiger eingeleitet, sofern deren einzelne oder verbundene Forderungen zumindest 100.000,- RUB betragen (ca. 2.297,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009). Als Insolvenzgrund genügt die Zahlungsunfähigkeit. Der Nachweis einer Überschuldung nach der Bilanz muss nicht erbracht werden. Der Schuldner ist - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - unter bestimmten, im Gesetz verankerten Umständen, selbst zur Einleitung verpflichtet.

Nach russischem Insolvenzrecht basieren die Sanierung, die Liquidation und der Vergleich auf einer einheitlichen Grundlage. Nach der Eröffnung der Insolvenz kann aus verschiedenen so genannten „Bankrottverfahren“ das am Besten geeignete zur Anwendung kommen. Dazu zählen die Beobachtung, die finanzielle Sanierung, die Fremdverwaltung, der Konkurs und der Vergleich. Obwohl das russische Recht eine deutliche Präferenz für die Sanierung erkennen lässt (unter erheblichen Einschränkungen der Gläubigerrechte) verlaufen nur auffallend wenige Sanierungsverfahren in Russland erfolgreich.

Zu den Sanierungsverfahren zählen die finanzielle Sanierung und die Fremdverwaltung. Die finanzielle Sanierung erlaubt dem Schuldner die persönliche Weiterführung seiner Tätigkeit unter Aufsicht eines so genannten administrativen Verwalters. Ebenso bleiben die Leitungsorgane des Schuldners im Amt und können so ihre Kenntnis über das Unternehmen in die Sanierung einbringen. Dieses Verfahren bietet sich insbesondere dann an, wenn der Schuldner unverschuldet in Not geraten ist, bzw. zwischen ihm und den Gläubigern noch ein Vertrauensverhältnis besteht. Andernfalls kann auf das Verfahren der Fremdverwaltung zurückgegriffen werden, bei der ein Fremdverwalter die Leitungsorgane des Schuldners ersetzt und ausgedehnte Befugnisse der Geschäftsleitung übernimmt.

Ähnlich dem Sanierungsverfahren ist der Vergleich. Dieser ist bis zum Abschluss der Masseverwertung jederzeit möglich, sofern die Mehrheit der Gläubiger und alle Pfandrechtsgläubiger zustimmen und der Vergleich vom Gericht genehmigt wird.

Erfolgreiche oder von vornherein aussichtslose Sanierungsverfahren führen zum Konkursverfahren und zur Verwertung des Schuldnervermögens durch einen Masseverwalter. Die Rangfolge bei der Befriedigung der Gläubiger wurde im Zuge der letzten Konkursnovelle erneut geändert und stellt sich folgendermaßen dar: Zuerst werden die Masseforderungen befriedigt, also jene Kosten die während des Verfahrens angefallen sind. Darauf folgen die bevorrechtigten Gläubiger, zu denen sind die Arbeitnehmer sowie all jene zu zählen, denen der Schuldner wegen einer Gesundheitsverletzung haftet (z.B. wenn er Schmerzensgeld zahlen muss). Erst dann folgen die übrigen Gläubiger, wobei jenen, deren Forderung durch ein Pfandrecht gesichert ist, abgesondert aus dem Erlös des Pfandgegenstandes befriedigt werden.

Nach Abschluss der Masseverteilung wird auf Antrag des Masseverwalters der Schuldner aus dem staatlichen Register gestrichen und erlischt als juristische Person. Alle bis dahin nicht getilgten Forderungen gehen unter.

In Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Verfahren, werden nach russischem Recht die ausländischen Insolvenzverfahren in der Russischen Föderation auf der Grundlage internationaler Verträge grundsätzlich anerkannt. Allerdings bestehen derzeit keine derartigen Verträge. Darüber hinaus erfolgt die Anerkennung von Insolvenzverfahren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, was in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt wird.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Die wichtigsten Vorschriften des russischen Besicherungsrechts finden sich im Kapitel 23 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (ZGB; Teil I vom 30.11.1994, Teil II vom 26.1.1996) wieder. Weitere

Regelungen zu einzelnen Sicherheiten sind in den anderen Kapiteln des ZGB sowie in föderalen Gesetzen enthalten (z.B. Hypothekengesetz, Budgetkodex).

Zu den gesetzlichen Sicherungsarten zählt gem. Art. 329 Ziff. 1 ZGB die Vertragsstrafe, das Pfand, das Zurückbehaltungsrecht, die Bürgschaft, die Bankgarantie und die Draufgabe. Ferner gelten der Eigentumsvorbehalt (Art. 491 ZGB) und die staatliche Garantie (Art. 115, 117 Budgetkodex) als gesetzlich vorgesehene Besicherungsformen. Darüber hinaus sind auch vertraglich vereinbarte zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten zulässig.

Hypothek

Die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen wird durch die Sondervorschriften des Föderalen Gesetzes „Über die Hypothek (die Verpfändung von Immobilien)“ vom 16.7.1998 („Hypothekengesetz“) geregelt. Ein Vertrag über die Verpfändung von Immobilien (Hypothekenvertrag) ist, bei sonstiger Nichtigkeit, zusätzlich notariell zu beglaubigen und staatlich zu registrieren.

Pfandrecht

Zur Entstehung eines vertraglichen Pfandrechts ist der Abschluss eines schriftlichen Pfandvertrages zwingend. Als Mindestinhalt eines Pfandvertrages sieht das ZGB die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, dessen Bewertung sowie das Wesen, den Umfang und die Erfüllungsfrist der Verpflichtung, die durch das Pfand gesichert werden soll, vor. Ferner sind die Parteien zu nennen. Pfandgegenstände können bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Immobilien sein. Auch Forderungen, sowohl bestehende als auch künftige, können Gegenstand eines Pfandvertrages sein.

Garantie

In der Praxis durchaus weit verbreitet ist die Lieferung ausländischer Produzenten an russische Unternehmen gegen Garantien der zuständigen Behörden. In diesem Zusammenhang kommen die primär anwendbaren Sonderbestimmungen des Budgetkodex vom 31.7.1998 zur Anwendung. Bei genannten Garantien verpflichten sich öffentlich-rechtliche Einheiten schriftlich gegenüber Dritten, vollständig oder teilweise für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einer Person, für die die Garantie übernommen wird, zu haften.

Garantien der Russischen Föderation werden von der Regierung, die Garantien ihrer Subjekte durch die obersten Verwaltungsorgane der Föderationssubjekte, übernommen. Zur Wirksamkeit und Einklagbarkeit der Garantie ist es unbedingt notwendig, dass eine zuständige Amtsperson die Garantie unterzeichnet.

Forderungsabtretung

Die Sicherungszession ist dem russischen Recht unbekannt. Da in Russland das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, dürfte es theoretisch möglich sein, eine Sicherungsübereignung zu vereinbaren.

Gewährleistung

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Warenübergabe.

4.7 Arbeitsrecht

Die Grundlagen für das Arbeitsrecht in der Russischen Föderation finden sich im entsprechenden Kodex vom 1.2.2002. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden, je acht Stunden pro Tag. Überstunden sind im Gesetz strikt mit einer schriftlichen Zustimmung des Arbeitnehmers und erhöhten finanziellen Ausgleichszahlungen verbunden. Arbeitnehmern steht grundsätzlich ein bezahlter Jahresurlaub im Umfang von 28 Kalendertagen zu. Arbeitsverträge werden nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen für eine befristete Zeit abgeschlossen.

Arbeitsbewilligung

Ausländische Arbeitnehmer benötigen, um in der Russischen Föderation Arbeit aufnehmen zu können, eine gültige Arbeitsbewilligung. Zusätzlich muss das anstellende Unternehmen um eine behördliche Zulassung sowie über die Einstellung von ausländischen Arbeitskräften beim Föderalen Migrationsdienst ansuchen und kann erst nach erfolgreichem Abschluss die entsprechende Arbeitsbewilligung beantragen. Zeitweilige Aufenthaltserlaubnisse und die Beschäftigung von Ausländern sind quotiert. Die jeweiligen Quoten werden im Verordnungsweg bestimmt.

Kündigungsrecht

In einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann der Arbeitnehmer unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen. Diese zweiwöchige Frist für eine Kündigung gilt auch für den Arbeitgeber, welche sich jedoch auf gesetzlich anerkannte Kündigungsgründe stützen muss. Als unkündbar gelten Schwangere bzw. Mütter mit Kindern unter drei Jahren, alleinerziehende Mütter mit Kindern unter 14 Jahren und Angestellte unter 18 Jahren.

Sozialversicherungsbeiträge

Seit 1.1.2005 gelten in Russland neue Sozialversicherungssätze. Sie entlasten geringere Einkommen und sollen dafür höhere Einkommen tendenziell stärker belasten. Diese sind wie folgt aufgliedert:

- 2% bis zu einem Jahresgehalt von 280.000,- RUB (ca. 6.432,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 06/2009)
- 10% für Einkommensteile von 280.000,- RUB bis 600.000,- RUB
- 26% für Einkommensteile über 600.000,- RUB (ca. 13.782,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 06/2009)

Ab 1.1.2010 soll der einheitliche Sozialsteuersatz um 8 Prozentpunkte angehoben werden.

4.8 Grunderwerb

Gemäß dem föderalen Bodengesetz 10/2001 ist der Eigentumserwerb an Grundstücken und Gebäuden (rechtlich getrennt) grundsätzlich auch für ausländische Investoren zulässig. Beschränkungen bestehen hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen und in Grenzregionen. Allerdings ist die Rechtslage noch unübersichtlich. Üblich sind daher zeitliche begrenzte Nutzungsrechte (bis max. 49 Jahre), die auch für ausländische Investoren über eine russische juristische Person zu erstehen sind.

In den letzten Jahren hat sich das Geschäftsklima mit der Durchführung von Reformen, mit denen die russischen Rahmenvorschriften an internationale Regeln und Gepflogenheiten angenähert und die Standards einer Marktwirtschaft erreicht werden sollen, gebessert. In ganz verschiedenen Bereichen (Ansiedlung von Unternehmen, Steuern, Devisenkontrolle, Zoll und gewerbliche Schutzrechte) haben die russischen Behörden erhebliche Anstrengungen zur Modernisierung der Gesetzgebung und Rechtsvorschriften unternommen. Allerdings bestehen nach wie vor noch juristische Lücken und Inkonsistenzen. Hinzu kommt die stark verbreitete Korruption in der Verwaltung, die das russische Geschäftsklima belastet, auch wenn dies keine russlandspezifische Besonderheit ist.

Russland führt seit 2001 eine Zollreform durch. Hierbei wurden die Zollsätze gesenkt (von 16 auf durchschnittlich 11%) und nach Warengruppen vereinheitlicht. Außerdem ist am 1.1.2004 ein neues Zollgesetzbuch in Kraft getreten, das den Handel erleichtern soll. Offiziell entsprechen alle Zollverfahren inzwischen internationalen Standards, insbesondere europäischen Vorgaben. Doch in der Praxis bestehen immer noch zahlreiche Hindernisse. Die vereinfachten Verfahren kommen nicht zum Einsatz (was insbesondere an fehlenden Durchführungsverordnungen liegt) und die Anwendung der Vorschriften richtet sich nach wie vor nach der Interpretation je nach Ort der Verzollung.

Russland verfügt über sein eigenes Normen- und Zertifizierungssystem. Ausländische und insbesondere europäische Normen werden hier fast nie anerkannt. Die Beschaffung eines Zeugnisses oder Zertifikats kann langwierig und kostenträchtig sein. Außerdem ist nicht immer klar, wie sich solche Zeugnisse oder Zertifikate besorgen lassen. Zeugnisse und Zertifikate sind für eine Sendung, ein Jahr oder drei Jahre gültig und müssen somit regelmäßig erneuert werden.

Im Hinblick auf die Devisenkontrolle sah ein im Juni 2004 in Kraft getretenes Gesetz für 2007 eine schrittweise Liberalisierung des Devisenverkehrs vor. Die völlige Liberalisierung wurde auf den 1.7.2006 vorgezogen. Seit dieser Zeit gibt es keine Sonderkonten oder Verpflichtungen zu Reserven für russisches oder ausländisches Kapital mehr.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

EU-Bürger benötigen für einen Aufenthalt in Russland ein Visum. Voraussetzung ist ein, bei Einreise noch mindestens sechs Monate über den geplanten Aufenthalt hinaus, gültiger Reisepass, ein Rück- oder Weiterreiseticket und ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt. Außerdem muss der Nachweis einer gültigen Auslandsreisekrankenversicherung erbracht werden.

Die Aufenthaltsbestimmungen werden in Russland per Verordnung geregelt. Gemäß dieser Verordnung werden die temporären Aufenthaltsgenehmigungen von den örtlich zuständigen Behörden des Innenministeriums erteilt. Sie dürfen eine von der Regierung festgesetzte Quote nicht überschreiten. Die ständige Aufenthaltsgenehmigung kann an Ausländer erteilt werden, die sich seit mindestens einem Jahr auf Grund einer temporären Aufenthaltsgenehmigung in Russland aufhalten. Die ständige Aufenthaltsgenehmigung wird maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und bedarf der jährlichen Bestätigung.

5.2 Zahlungskonditionen

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen, insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung, Informationen über die Bonität einzuholen.

Teilzahlung

Zahlungskonditionen, und damit auch Teilzahlung, können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden.

Verzugszinsen

Verzugszinsen können von den Parteien frei vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt

Den Parteien steht es nach dem russischen Kaufrecht frei, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Demnach ist es dem Käufer, bei sonstiger Nichtigkeit, untersagt, vor dem Übergang des Eigentumsrechts die Kaufsache zu veräußern oder anderweitig über sie zu verfügen. In Russland ist das Eigentumsrecht erst im März 1996 eingeführt worden. Begriffe wie „verlängerter Eigentumsvorbehalt“, „erweiterter Eigentumsvorbehalt“ oder „Anwartschaftsrecht“ haben sich im russischen Recht bisher nicht durchgesetzt.

5.3 Betreuung

Allgemeines

Das Verfahren für Wirtschaftsstreitigkeiten mit Beteiligung ausländischer Personen wird in der russischen Arbitrageprozessordnung (APO) geregelt. Die Angelegenheit fällt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in die Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte:

- Wenn der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz in Russland hat (Art. 212 Ziff. 1 APO). Dasselbe gilt für Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung und Tochtergesellschaften einer ausländischen Gesellschaft, gegen welche die Klagen gerichtet sind.
- Wenn der ausländische Beklagte durch eine Zweigniederlassung – also eine Repräsentanz (i.S.v. Art. 55 Ziff. 1 ZGB) – in Russland vertreten ist (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 1 APO). In der Praxis verweisen russische Gläubiger häufig auf diese Vorschrift, wenn sie ihre Klage unter Verletzung der früheren Gerichtsstandsvereinbarung vor einem russischen Arbitragegericht einreichen. Wie unten angeführt, ist die Berufung auf Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 1 APO bei Derogation des russischen Rechtsprechungsorgans gesetzwidrig. Auch die Zustellung einer Ladung an eine Repräsentanz gilt nicht als ordnungsgemäße Zustellung.

- Wenn der Beklagte in Russland Vermögen hat (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 2 APO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine ausländische Person Aktien oder Beteiligungen an russischen Unternehmen hält.
- Wenn der Erfüllungsort in Russland liegt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 3 APO). Bei Fehlen einer entsprechenden vertraglichen Regelung ist von Art. 316 ZGB über den Erfüllungsort einer Verbindlichkeit auszugehen, der z.B. den Erfüllungsort einer Geldforderung am Sitz des Gläubigers bestimmt.
- Wenn die Klage auf einer in Russland vorgenommen deliktischen Handlung (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 4 APO) oder auf ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 5 APO) beruht.
- Wenn der Kläger mit Sitz in Russland auf Schutz der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufs klagt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 6 APO).
- Wenn eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt (Art. 212 Ziff. 2 Unterz. 7 APO; Näheres vgl. Ziff. 3).

Ausschließliche Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gegeben:

- Wenn das Verfahren Eigentum an in Russland gelegenen Immobilien betrifft (Art.212 Ziff. 3 APO).
- Wenn die Klage gegen eine Transportgesellschaft mit Sitz in Russland gerichtet ist (Art. 212 Ziff. 4 APO).
- Wenn ein Insolvenzverfahren gegen einen russischen Gemeinschuldner gerichtet ist (Art 28 APO).
- Wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit eines nichtnormativen Aktes eines russischen staatlichen Organs und den durch seine Verabschiedung verursachten Schaden betrifft (Art. 29 Ziff. 3 APO).
- Wenn sich die Forderungen aus Verträgen, die durch staatliche Haushaltsmittel finanziert wurden, ergeben (Art. 239 des Budgetkodexes).

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt in Russland drei Jahre.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Ausländische Investitionen werden vom „Bundesgesetz über Ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 9.7.1999 geregelt. Darin wird festgehalten, dass ausländische Investitionen den inländischen gleichgestellt sind. Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen. Unter diesen Anwendungsbereich fallen keine ausländischen Investitionen in Banken, Kreditinstitute oder Versicherungen, da diese durch eigene Gesetze geregelt werden. Eine so genannte „Großvater-Klausel“ schützt Investoren dahingehend, als sie vorsieht, dass bei nachträglichen Bundesgesetzänderungen, die sich für ausländische Investoren ungünstiger gestalten, diese für einen bestimmten Zeitraum nicht zur Anwendung kommen.

Am 7.5.2008 ist das Gesetz „Über das Verfahren bei ausländischen Investitionen in Kapitalgesellschaft, die eine strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit haben“ in Kraft getreten. Dem zufolge ist für 42, als strategisch ausgewiesene, Branchen ein Genehmigungsverfahren normiert (z.B. all jene Branchen, die mit Waffenproduktion zusammenhängen). Entsprechende Anträge sind bei der zuständigen Abteilung des Föderalen Antimonopoldienstes zu stellen. Die Letztentscheidung liegt bei einer 17-köpfigen Regierungskommission unter Vorsitz des Premierministers.

Im Februar 2005 wurde das System des kontrollierten Floatings gegenüber dem US-Dollar abgeschafft und die Wechselkurspolitik an einem Währungskorb, bestehend aus US-Dollar und Euro ausgerichtet. Die Gewichtung des Euro beträgt 35%, die des USD 65%. Im Zuge einer stufenweisen Währungsliberalisierung wurde der russische Rubel im Juli 2006 frei konvertierbar gemacht.

Russland ist entschlossen, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung von privaten Investitionen im Allgemeinen förderlich ist. Dabei will das Land ausländische Investoren nicht in besonderer Weise ansprechen, sondern behandelt sie rechtlich genauso wie Investoren aus dem Inland. Nach russischem Recht sind in- und ausländische Investoren gleich gestellt.

Die Steuerreform in den Jahren 2000 bis 2001 hat zu einer geringeren Besteuerung geführt. Gewinne von Unternehmen werden mit maximal 24% besteuert. Für Einkünfte von natürlichen Personen gilt jetzt ein einheitlicher Steuersatz von 13%. An Mehrwertsteuer werden je nach Produktgruppe 18%, 10% oder 0% erhoben. Ausländische Investoren haben es mit dreierlei Arten von Schwierigkeiten zu tun:

- Steuerprüfungen werden häufig angesetzt und enden fast immer mit Steuernachforderungen.
- Trotz der im Steuerrecht klar beschriebenen Verfahren ist eine Erstattung der Mehrwertsteuer nur schwer zu erreichen.
- Ganz allgemein gelten komplexe Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, die je nach Finanzamt unterschiedlich angewendet werden können.

Bei der Verwaltungsreform, durch die die Rolle des Staates in der Wirtschaft beschnitten werden soll, wurden in gesetzgeberischer Hinsicht Fortschritte gemacht: Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und der Erteilung von Lizenzen wurden vereinfacht. Allerdings steckt die Reform noch in den Kinderschuhen. Für eine ganze Reihe von Wirtschaftszweigen müssen in Russland nämlich Lizenzen beantragt werden. Zum Teil sind diese Lizenzen auf Bundesebene vorgeschrieben, zum Teil bestehen diesbezügliche Forderungen aber auch nur in bestimmten Regionen, insbesondere im Großraum Moskau. Insgesamt sind im Bundesgesetz Nr. 128 „über die Beschaffung und die Erteilung von Lizenzen für verschiedene Arten von Tätigkeiten“ 105 auf Bundesebene lizenzpflichtige Aktivitäten aufgeführt.

Da man sich in Russland bewusst geworden ist, dass gewerblicher Rechtsschutz sinnvoll ist, wurde der vierte Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs verabschiedet, der diesbezügliche Fragen regelt. Der Text, mit dem die Gesetzesvorschriften zum gewerblichen Rechtsschutz zu einer konsistenten und einheitlichen Gesamtheit zusammengeführt werden, ist am 1.1.2008 in Kraft getreten. Allerdings werden gewerbliche Schutzrechte in Russland immer noch häufig verletzt. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte.

Die 2005 geschaffenen Sonderwirtschaftszonen könnten für ausländische Investoren attraktiv sein, denn hier gelten Zollbefreiungen und Steuervorteile.

5.5 Risikoeinschätzung

Durch die Finanzkrise wurde die russische Wirtschaft im Herbst 2008 schwer angeschlagen: Der Rubel und die Börsenindizes befanden sich im freien Fall, der Interbankenmarkt kam zum Erliegen. Zur Unterstützung von Unternehmen, die einen erheblichen Schuldendienst in Fremdwährungen zu leisten haben, hat die Regierung über öffentliche Banken interveniert. Der Abbau der privaten Schulden wird 2009 ein Risiko bleiben, das man im Auge behalten muss. Seit 2001 haben Unternehmen und Banken nämlich erhebliche Verbindlichkeiten bei ausländischen Gläubigern angesammelt (Konsortialbankkredite oder Euro-Schuldverschreibungen). Angesichts der Risikoscheu, die auch 2009 noch vorherrschen dürfte, wird die Refinanzierung dieser Schulden problematisch sein. Doch die Behörden verfügen dank der immer noch hohen Devisenreserven und der niedrigen öffentlichen Verschuldung über Mittel, mit denen sich größere Ausfälle vermeiden lassen. Allerdings trifft man im Banksektor neben den soliden öffentlichen Großbanken immer noch auf eine allzu große Zahl von Kreditinstituten mit unzureichender Kapitalausstattung. Von daher ist der Sektor aufgrund der fehlenden Reformen gegenüber einer Vertrauenskrise sehr anfällig. Es ist nicht sicher, dass die Krise zu den notwendigen Umstrukturierungen führen wird. Von daher dürften Bankkredite, die sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt haben, einen schweren Schlag erleiden.

Vor diesem Hintergrund ist die Wirtschaft Ende 2008 in eine Phase der deutlichen Abschwächung eingetreten, die sich 2009 zu einer Rezession ausweiten dürfte. Der Konsum der privaten Haushalte, seit 2000 der wichtigste Motor der Konjunktur, wird infolge knapper werdender Kredite und rückläufiger Ölpreise, die bisher zu einer wahren Explosion der Haushaltseinkommen geführt haben, deutlich abnehmen. Ende 2008 waren schon die ersten Fälle zu beobachten, in denen Löhne und Gehälter nicht mehr gezahlt werden konnten. Darüber hinaus werden sich sinkende Ölpreise negativ auf die Erdölförderung auswirken. Nicht mehr verschleiern lässt sich deswegen auch, dass die Ölförderung 2008 stagnierte. Die Gründe hierfür sind fehlende Investitionen in den Energiesektor. In dieser Phase der Abschwächung werden der Einzelhandel, die Automobil- und die Metallindustrie (Metallpreise sind ebenfalls deutlich gefallen) in Mitleidenschaft gezogen. Schon Ende 2008 haben Unternehmen dieser Bereiche einen Abbau von Arbeitsplätzen und eine Einschränkung der Produktion angekündigt.

Noch bevor sich die Finanzkrise spürbar auf die Wirtschaft auswirkt, hat Coface eine Verschlechterung des Zahlungsverhaltens von russischen Unternehmen beobachtet. Zu erklären ist diese Entwicklung durch anhaltende Probleme im Bereich der Unternehmensführung: So ist das Geschäftsumfeld nach wie vor von instabilen Beteiligungsverhältnissen, einer Schwäche der Gerichte und insbesondere des Rechts von Gläubigern sowie der unzureichenden Nachvollziehbarkeit von Bilanzen geprägt. Angesichts dieses schwierigen Umfeldes dürften der Konjunkturabschwung und die Schwierigkeiten bestimmter Branchen 2009 ein erneutes Ansteigen der Zahlungsausfälle zur Folge haben.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Russland übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststammkapital der AG: Basislohn x 1.000 ■ Mindeststammkapital der GmbH: Basislohn x 100 ■ Die Niederlassung (Filiale) ist als Rechtsform nicht üblich ■ Die Repräsentanz (Vertretung) ist keine juristische Person und übernimmt keine wirtschaftlichen Tätigkeiten, sie kann aber beispielsweise Vertragsabschlüsse vorbereiten
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperschaftssteuer 20% ■ Einkommenssteuer 13% (30% für nicht in Russland ansässige Arbeitnehmer) ■ Mehrwertsteuer 18% (für einzelne Produktgruppen nur 10%) ■ Vermögenssteuer bis zu 2,2% des Buchwertes des Anlagevermögens ■ Werbebesteuer 5% der Werbeaufwendungen
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es gilt das „Bundesgesetz über Ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 9.7.1999 ■ Seit 7.5.2008 gilt das Gesetz über ausländische Investitionen in Kapitalgesellschaften mit strategischer Bedeutung
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Residenten und Nichtresidenten können unbeschränkt ausländische Devisen in die Russische Föderation einführen
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzlicher Monatsmindestlohn (seit 1.1.2009): 4.330,- RUB (rund 99,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung 06/2009)
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Zolltarif entspricht in Grundzügen den Normen des harmonisierten Systems der Europäischen Union
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Bürger benötigen ein Visum ■ Temporäre und langfristige (bis max. 5 Jahre) Aufenthaltstitel

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Russland.

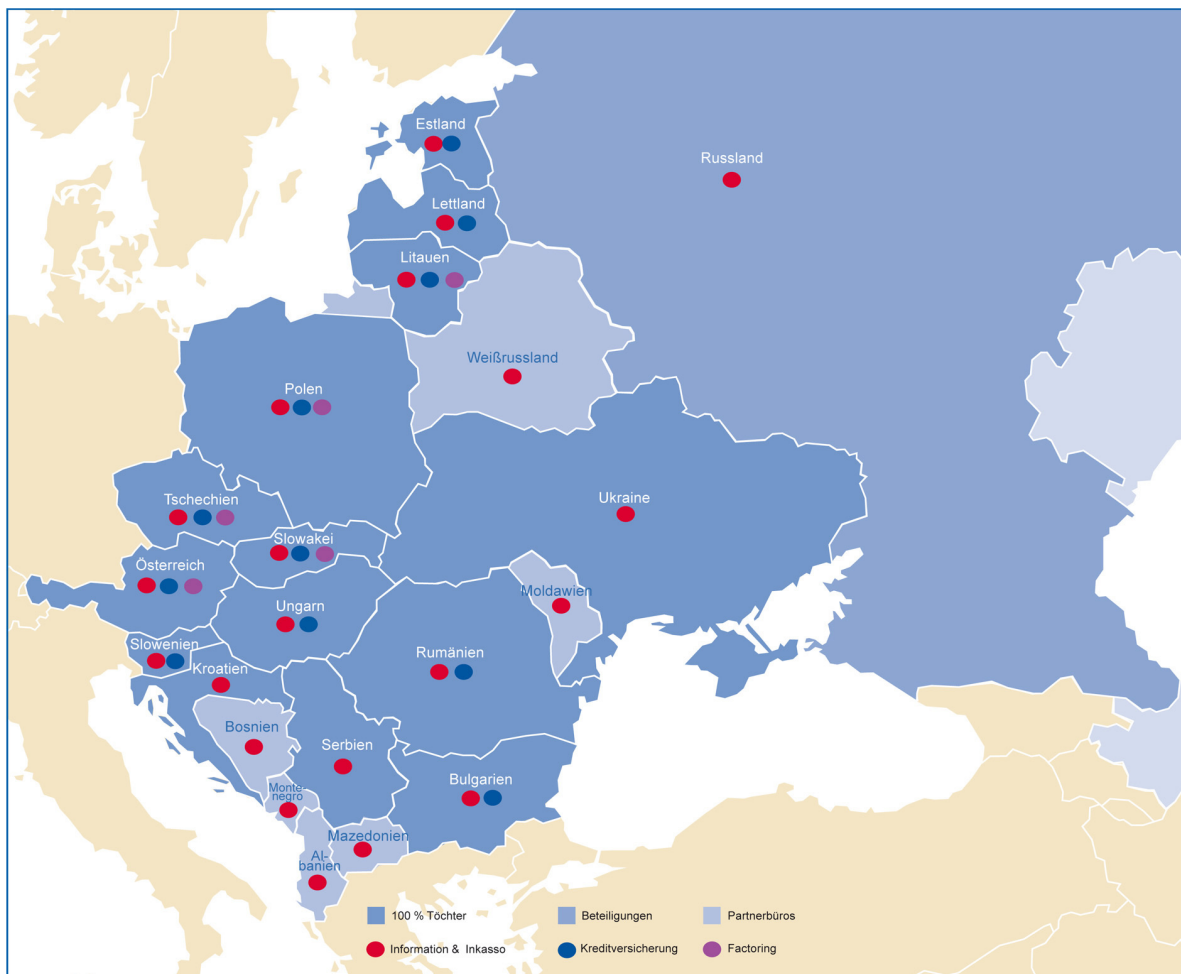
Regierung der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.gov.ru
Präsident der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.kremlin.ru
Außenministerium der Russischen Föderation	http://www.mid.ru
Wirtschaftsministerium der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.economy.gov.ru
Zentralbank der Russischen Föderation (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cbr.ru

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://europa.eu.intcomm>
<http://www.amcham.ru>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.bmwa.gv.at>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.economist.com>
<http://www.osteuropa-infoseite.de>
<http://www.ostportal.de>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>
<http://www.worldwide-tax.com>

Print

- Der Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Eva Micheler/Ingeborg Bauer-Mitterlehner (2003), Rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung von ausländischen Investitionen in der Russischen Föderation, Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Arbeitspapier Nr. 96, Juni 2003
- Handbuch Länderrisiken 2008, Coface Deutschland AG, Mainz 2008
- Karimullin Rustem (2000), Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation, Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht, Arbeitspapier Nr. 74, Wien

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Kathrin Blanck-Putz.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70